

Emil Frenzel*

Inge Hieblinger (1928–2007) – Frauenförderung mit Hilfe des Arbeits- und Sozialrechts

A. Einleitung

»Die Lage der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik zeigt, welch hohen Stand wir bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bereits erreicht haben und wie die Werktätigen unter Führung der SED die sozialistische Demokratie systematisch und zielstrebig weitervertiefen und entfalten. Sie zeigt, daß die Deutsche Demokratische Republik Westdeutschland um eine ganze Geschichtsepoche voraus ist, [...] die nationale und soziale Alternative gegenüber dem in Westdeutschland herrschenden Imperialismus ist [...].«¹

Dieses Zitat von 1964 stammt von *Inge Hieblinger*, die drei Jahre danach zur Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie in Halle/Saale ernannt wurde. Das Zitat zeigt die Bedeutung der Gleichberechtigung der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Gleichberechtigung bedeutete in der DDR die Förderung der Frau hin zur Erwerbstätigkeit und wurde entsprechend politisch unterstützt und vorangetrieben. Als Unterscheidungsmerkmal zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) sollte die Gleichberechtigung in der DDR von der Überlegenheit gegenüber dem »Imperialismus« in Westdeutschland zeugen. Zur Förderung der Frau hat *Inge Hieblinger* mehrere Schriften verfasst.

Ziel dieses Beitrags ist, ausgehend von den Schriften der Hallenser Rechtsprofessorin *Inge Hieblinger* die Fragen zu beantworten, wie das DDR-Arbeits- und Sozialrecht zur Frauenförderung beitrug und inwiefern sich diese Förderung der Frau von der Gleichberechtigung in der BRD unterschied. Dazu wird zunächst der biografische Hintergrund von *Hieblinger* dargelegt, die die Förderung der Frau aus einem sozialistischen Selbstverständnis heraus in ihren Schriften forderte. Außerdem werden Aspekte des zeithistorischen Kontextes, in dem die Schriften *Hieblingers* veröffentlicht wurden, benannt, um die Aussagen *Hieblingers* besser einordnen zu können. Anhand von drei Schriften *Hieblingers* wird dann die Situation der Frauen in der DDR betrachtet und es werden ausgewählte sozial- und arbeitsrechtliche Forderungen für die Verbesserung der Stellung erwerbstätiger Frauen dargestellt und eingeordnet. Anschließend wird die Situation der Frauen in der BRD in den Blick genommen – und zwar aus der Perspektive von *Hieblinger*, die dann entsprechend kritisch gewürdigt wird.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ *Hieblinger*, Die Förderung der Frau. Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ihre Verwirklichung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (1964), S. III f.

Inge Hieblingers Wirken und Werk wurden bisher kaum wissenschaftlich aufgearbeitet, weshalb vor allem mit ihren Schriften als Primärquelle gearbeitet wird. Die in diesem Beitrag betrachteten drei Schriften *Hieblingers* und ihr Lebenslauf sowie eine abgrenzbare Phase der Frauenpolitik der DDR geben den zu untersuchenden Zeitraum vor: von 1961, als mit dem Frauen-Kommuniqué des Politbüros des Zentralkomitees (ZK) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) eine neue Phase der Frauenförderung eingeläutet wurde, bis 1971, als die Beschäftigung *Hieblingers* mit diesem Thema im ZK endete.

B. Inge Hieblinger – Leben und Wirken

Inge Hieblinger wurde am 10.1.1928 in Merseburg geboren, studierte nach ihrem Abitur von 1947 bis 1950 in Halle/Saale Rechtswissenschaften und promovierte dort von 1955 bis 1957; 1964 wurde sie habilitiert. Seitdem war sie Dozentin, bis sie 1967 eine Professur für Staatsrecht und Rechtstheorie erhielt. Sie blieb an der Hallenser Universität, bis sie schließlich dort 1988 emeritiert wurde. Im Jahr 2007 starb sie.²

Seit 1951 wurden die Juristischen Fakultäten der DDR derart umgestaltet, dass diese der Arbeiterklasse treu ergebene Staatsfunktionäre ausbilden sollten.³ Ab 1953 gab es an der Hallenser Universität im öffentlichen Recht kein »bürgerliches Element« mehr⁴, sodass grundsätzlich nur noch von der SED akzeptiertes oder jedenfalls geduldetes Lehrpersonal übrig blieb.⁵

Neben ihrer wissenschaftlichen Laufbahn war *Hieblinger* auch politisch tätig. Sie war bereits vor ihrem Studium 1945 der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) beigetreten, die 1946 mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) zur SED fusionierte. Von 1951–52 war *Hieblinger* Hauptsachbearbeiterin im Ministerium für Gesundheitswesen. 1967, im selben Jahr, in dem sie ihren Lehrstuhl erhielt, wurde sie auch Kandidatin des ZK der SED auf dem VII. Parteitag der SED (17.–22.4.1967) und für den Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD)⁶ Abgeordnete der Volkskammer. Dort war sie Mitglied des Verfassungs- und Rechtsausschusses.⁷ Dieser Ausschuss

² *Buch*, Namen und Daten wichtiger Personen der DDR, 3. Auflage (1982), S. 122.

³ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4 (2017), S. 104.

⁴ *Stolleis* (Fn. 3), S. 108.

⁵ *Stolleis* (Fn. 3), S. 580.

⁶ Der DFD sollte nach offiziellen Angaben die Interessen aller Frauen vertreten und trat in der Volkskammer nur am Rand in Erscheinung; *Lapp*, Die Volkskammer der DDR (1975), S. 128.

⁷ *Buch* (Fn. 2), S. 122.

war nicht unbedeutend. Zur Zeit *Hieblingers* wurde der Ausschuss bei der Behandlung von Gesetzentwürfen verstärkt beteiligt. Da bedeutende DDR-Staatsrechtswissenschaftler/innen Mitglied waren, ist anzunehmen, dass dort Themen behandelt wurden, die einer gewissen Rechtsexpertise bedurften.⁸

Das ZK war laut seines Statuts zwischen den Parteitag das höchste Organ der Partei und leitete deren gesamte Tätigkeit. Faktisch dürfte die Bedeutung des ZK jedoch geringer gewesen sein, als es das Statut nahelegt. Darauf deutet die geringe Anzahl von Sitzungen des ZK zwischen den Parteitagen hin. Entscheidungen wurden im Politbüro oder Sekretariat des ZK getroffen. Als Kandidatin hatte *Hieblinger* im ZK nur eine beratende Stimme.⁹

Inge Hieblingers Biographie, ihr Parteieintritt in jungen Jahren und das Studium in den Aufbruchsjahren der DDR in Verbindung mit den von ihr wahrgenommenen politischen Ämtern sowie die bruchlose akademische Laufbahn deuten auf eine Systemtreue hin, wie sie für die Mehrzahl der Juristinnen ihrer Generation angenommen wird.¹⁰

Im Folgenden werden drei Schriften *Hieblingers* dargestellt und eingeordnet:

Die 1964 erschienene Habilitationsschrift hat den Titel *Die Förderung der Frau, Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ihre Verwirklichung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (zugleich ein Beitrag zur Rechtsstellung der Frau in der DDR)*. Es handelt sich um ihre erste und umfangreichste Arbeit zum Thema Frauenförderung in der DDR. Die Arbeit reiht sich ein in eine Reihe von Arbeiten zu diesem Thema, die im Anschluss an das Kommuniké des Politbüros des ZK der SED »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus« vom 23.12.1961 erschienen sind.¹¹ Die Habilitation ist eine wissenschaftliche Schrift, die sich normalerweise durch Objektivität auszeichnet. Verfasst wurde die Habilitation *Hieblingers* in der DDR, die in der BRD einen »Konkurrenzstaat« sah. Inwieweit es der DDR-Wissenschaftlerin in dieser politischen Situation gelang, die BRD distanziert und objektiv zu bewerten, ist im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchen.

Die zweite Studie wurde von der Abteilung Propaganda des ZK der SED herausgegeben und mit *Gisela Kamprad* verfasst. Der Titel lautet *Programm der SED in Tatsachen und Zahlen, Die Frau in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und unter der formierten Herrschaft des Finanzkapitals in Westdeutschland*. Redaktionsschluss dieser Schrift war im Januar 1967. Als »Material für den Propagandisten«

diente diese Schrift der pointierten einseitigen Darstellung der Situation der Gleichberechtigung der Frau in der DDR und der BRD. Ziel der Schrift war die Darstellung, in welchem Maße die DDR der BRD in dieser Hinsicht voraus bzw. überlegen war.¹²

1967 erschien außerdem von *Hieblinger* im Staatsverlag der DDR: *Frauen in unserem Staat. Einige Probleme der Förderung der Frau unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der DDR*. Ziel dieses Werkes war es, den Herausforderungen der Frauenförderung, die sich mit der »technischen Revolution« und der weiteren Verwirklichung des oben genannten Kommunikés ergaben, zu begegnen.¹³ Dieser Text erschien in Auszügen auch in englischer Sprache. Die Übersetzung wurde nicht von der Autorin oder der DDR veranlasst, sondern erfolgte in den USA. Sie erschien in dem 1984 von *Arthur W. McCardle* und *A. Bruce Boenau* herausgegebenen Studienbuch »East Germany. A New German Nation Under Socialism?«, das Studenten einen umfassenden Blick in den Sozialismus ermöglichen sollte.

Im selben Jahr, in dem diese beiden letztgenannten Schriften erschienen, ist *Inge Hieblinger* auch in das ZK berufen worden. Inwiefern mehr als nur ein zeitlicher Zusammenhang besteht, kann nur spekuliert werden. Jedenfalls wurde der Text »Programm der SED in Tatsachen und Zahlen« von der Abteilung für Propaganda des ZK veröffentlicht, was für einen Zusammenhang zwischen dem Text und *Hieblingers* politischer Karriere spricht.

Im weiteren Verlauf wird anhand der drei genannten Werke die Förderung der Frau in der DDR und der BRD verglichen sowie die Darstellung dieses Vergleichs bei *Hieblinger* untersucht und eingeordnet. *Hieblinger* veröffentlichte weitere einschlägige Beiträge, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. So schrieb sie unter anderem für den wissenschaftlichen Beirat »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«. Dort berichtete sie über die Beratung der Arbeitsgruppe »Die Rolle der Frau in der Industrie«. Diese beriet, wie der als problematisch wahrgenommenen Abwanderung von weiblichen Beschäftigten begegnet werden könne.¹⁴ In einem anderen Beitrag setzte sie sich detailliert mit verschiedenen Arten der Qualifizierungen von Frauen auseinander.¹⁵

8 *Lapp* (Fn. 6), S. 178 f.

9 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), DDR-Handbuch Bd. 1, 3. Auflage (1985), S. 1540 ff.

10 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Auflage (2003), S. 55 f.

11 *Budde*, Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975 (2003), S. 59 f.

12 *Hieblinger/Kamprad*, Programm der SED in Tatsachen und Zahlen. Die Frau in der sozialistischen DDR und unter der formierten Herrschaft des Finanzkapitals in Westdeutschland, Materialien für die Propagandisten (1967), S. 55.

13 *Hieblinger*, Frauen in unserem Staat. Einige Probleme der Förderung der Frau unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der DDR (1967), S. 13.

14 Dies., Einige Gedanken zur Fluktuation von weiblichen Beschäftigten der Industrie. Bericht über eine Beratung im Territorialen Zentrum Halle/Leipzig der Arbeitsgruppe »Die Rolle der Frau in der Industrie«, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965, Heft 2, 30–42.

15 Dies., Wege und Methoden der Qualifizierung von Frauen mit Kindern, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1967, Heft 1, 37–44.

C. Förderung der Frau in der DDR

Die Geschichte der Förderung der Frau in der DDR wird in zwei Schritten dargestellt. Zunächst werden die ideologischen und geschichtlichen Grundlagen, dann die Umsetzungsbemühungen und Erfolge vorgestellt.

I. Das sozialistische Selbstverständnis

Das sozialistische Selbstverständnis in Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Frau bestand im Wesentlichen aus zwei Annahmen: 1. Die Frau muss arbeiten, und 2. dafür muss die Hausarbeit reduziert werden.

1. Die Frau muss arbeiten

Nach dem sozialistischen Selbstverständnis waren die Benachteiligung, Unterdrückung und Rechtlosigkeit der Frau bedingt durch das Privateigentum und folglich würde mit dessen Abschaffung auch die Diskriminierung von Frauen verschwinden. Der Kern der Emanzipation der Frau lag in ihrer Einbeziehung in die gesellschaftliche Produktion und der Erwerbsarbeit.¹⁶ Auch *Hieblinger* beginnt ihre Habilitationsschrift mit dieser Einordnung: »Für die Frauen gilt, was generell für alle Menschen zutrifft: [...] Die schöpferische Arbeit ist der entscheidende Bereich, in dem sich die weitere Befreiung der Frau vollzieht. Sie ist Vorbedingung und Grundlage zugleich, die gleichberechtigte Stellung der Frau im täglichen Leben durchzusetzen und zu vervollkommen.«¹⁷

In der sozialistischen Gesellschaft ist allein die »schöpferische Arbeit« Voraussetzung für die individuelle und die gesellschaftliche Entwicklung und die Gleichberechtigung der Frau. »Schöpferische Arbeit« ist ein mit Wertung behafteter Begriff, der einzuordnen ist. In der DDR wurde unter »schöpferischer Arbeit« »die gemeinsame Arbeit freier Produzenten [verstanden], die als Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der Macht ihre produktiven Kräfte entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution für die allseitige Stärkung ihres sozialistischen Staates, zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen einsetzen.«¹⁸ »Schöpferische Arbeit« zeichnet sich also dadurch aus, dass sie erstens in einem sozialistischen oder kommunistischen Staat und zweitens für die Gemeinschaft erbracht wird.

2. Die Hausarbeit im Schatten der schöpferischen Arbeit

Der hohen Wertschätzung der »schöpferischen Arbeit«, also jeder produktiven Arbeit im Betrieb, stand eine Ab-

wertung der Hausarbeit gegenüber. »Die Frau bleibt nach wie vor Hausklavin, trotz aller Befreiungsgesetze, denn sie wird erdrückt, erstickt, abgestumpft, erniedrigt von der Kleinarbeit der Hauswirtschaft, die sie an die Küche und an das Kinderzimmer fesselt und sie ihrer Schaffenskraft durch eine geradezu barbarisch unproduktive, kleinliche, entnervende, abstumpfende, niederdrückende Arbeit vergebend lässt. Die wahre Befreiung der Frau [...] wird erst dort und dann beginnen, wo und wann der Massenkampf [...] gegen diese Kleinarbeit oder richtiger ihre massenhafte Umgestaltung zur sozialistischen Großwirtschaft beginnt.«¹⁹

Damit die Frau für die »schöpferische Arbeit« Zeit hatte, sollte die nicht schöpferische Arbeit, also Familienarbeit, durch »industrielle Großproduktion«²⁰ und technischen Fortschritt ersetzt werden. Der Begriff Familienarbeit umfasste dabei Pflegearbeit für Kinder und nahe Angehörige sowie Hausarbeit allgemein.²¹ »Dies geschieht, indem die Betreuung und Erziehung der Kinder zu einem großen Teil von der Gesellschaft wahrgenommen wird und diese gesellschaftliche Betreuung und Erziehung sich eng mit der Familienerziehung verbindet und indem die Hausarbeit in einen Zweig der industriellen Großproduktion umgewandelt wird.«²² Dabei unterschied *Hieblinger* zwischen der Technisierung des Einzelhaushalts und der Errichtung eines Netzes von Dienstleistern. Zweiteres sollte die individuelle Hausarbeit sogar beseitigen.²³

Die damals noch bestehenden Belastungen der Frau sah *Hieblinger* selbst: »Sicher: Gegenwärtig bestehen noch Reste der faktischen Ungleichheit in der Stellung der Frau. [...] Die Frauen opfern der ›kleinlichen, abstumpfenden‹ Hausarbeit im Vergleich zu den Männern gesehen weitaus mehr Kraft, Energie und Zeit. Auch reichen die Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen und lernenden Frau – trotz sehr großer Fortschritte auf diesem Gebiet – nicht aus, und es ist noch viel zu tun, um bei den Männern den alten Herrenstandpunkt und bei Frauen die Unterschätzung ihrer eigenen Rolle und Verantwortung zu überwinden.«²⁴ Die Versuche, diese Doppelbelastung aufzulösen, sind Teil der Förderung der Frau und damit später zu thematisieren (C.III.3.).

II. Die tatsächliche Umsetzung

Dieses theoretische Selbstverständnis wurde auch in verschiedenen Stadien tatsächlich umgesetzt. Bereits bei Staatsgründung der DDR hatte die Gleichberechtigung Verfassungsrang. Das Versprechen der Gleichberechtigung

¹⁶ Beyer, Anspruch und Realität der Emanzipation in der DDR (1999), https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp13b5_0225, zuletzt abgerufen am 17.3.2024.

¹⁷ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 53.

¹⁸ Michas (Hrsg.), Arbeitsrecht der DDR: Eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und weiterer wichtiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen, 2. Auflage (1970), S. 32.

¹⁹ Lenin, Die große Initiative, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU (Hrsg.), W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, 9. Auflage (1984), S. 397 (419).

²⁰ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 147.

²¹ Näher zu diesem Begriff: *Schumann*, Familienrecht und Gesellschaftspolitik am Beispiel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, AcP 220, 701 (702).

²² *Hieblinger* (Fn. 13), S. 147.

²³ Dies., a.a.O., S. 148.

²⁴ Dies. (Fn. 1), S. 39.

wurde in Art. 7 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 gegeben: »Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.«

1. Der Mauerbau

Spätestens zu Beginn der 1960er Jahre herrschte in der DDR ein erheblicher Arbeitskräftemangel. Bei *Hieblinger* wird diese Knappheit an Arbeitskräften mit den »faschistischen Weltkriegen« erklärt.²⁵ Ein weiterer Grund für den Arbeitskräftemangel dürfte die Fluchtbewegung in den Westen gewesen sein. Bis 1961 waren zwischen ca. 2,7²⁶ und 4 Millionen Menschen²⁷ in den Westen geflüchtet, d.h. zwischen 1/5 und 1/7 der Gesamtbevölkerung der DDR.²⁸ 50 % der Flüchtlinge waren Jugendliche und junge Menschen unter 25 Jahren.²⁹ Dieser Fluchtbewegung wurde mit dem Mauerbau 1961 ein Ende gesetzt. Nun sollte der sozialistische Aufbau beginnen. Denn mit der Grenzschließung sollte insbesondere auch verhindert werden, dass in der DDR ausgebildetes Personal in den Westen floh.

In der Folge wurden Frauen noch stärker als Arbeitskräfte-reservoir betrachtet. Zum einen machten sie die Mehrheit der Bevölkerung aus (ca. 55 %).³⁰ Zum anderen waren zwar ca. 2/3 der Frauen im arbeitsfähigen Alter erwerbstätig – im Jahr 1964 betrug der Beschäftigungsgrad der Frauen im arbeitsfähigen Alter beispielsweise 66,5 %.³¹ Damit war aber immer noch rund 1/3 der Frauen im arbeitsfähigen Alter nicht erwerbstätig.

2. Das Kommuniqué »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus« von 1961

Nicht nur der Arbeitskräftemangel, auch der Mauerbau selbst war ein Anstoß für die stärkere Förderung der Frau. Diese unpopuläre Maßnahme in Verbindung mit dem Blick der DDR-Bevölkerung in den prosperierenden Westen bewegte das ZK der SED zu einer loyalitätsstiftenden Maßnahme.³² Im Dezember 1961 wurde das sogenannte Frauenkommuniqué des Politbüros des ZK der SED unter dem Titel »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus«³³ beschlossen und öffentlichkeitswirksam bekanntgegeben.³⁴ Es folgte eine mehrjährige öffentlich gelenkte Debatte über

25 *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 12.

26 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 419.

27 *Kaminsky*, Frauen in der DDR, 3. Auflage (2020), S. 79.

28 *Neumaier*, Hausfrau, Berufstätige, Mutter? Frauen im geteilten Deutschland (2022), S. 111.

29 *Weber*, Die DDR 1945–1990, 5. Auflage (2012), S. 58.

30 Im Jahr 1964 waren von 17.011.931 Personen in der DDR 7.751.802 Männer und 9.260.069 Frauen, vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR für 1964 (1965), S. 507.

31 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 447.

32 *Budde* (Fn. 11), S. 56.

33 Politbüro des Zentralkomitees der SED, Kommuniqué »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus«, Neues Deutschland vom 23.12.1961, S. 1.

34 Die Zeitung Neues Deutschland druckte das Kommuniqué als Leitartikel und in der TV-Nachrichtensendung »Aktuelle Kamera« wurde dem Thema eine ganze Sendung gewidmet, *Neumaier* (Fn. 28), S. 114.

die Rolle der Frau in der DDR.³⁵ Dadurch sollte der Blick auf die Erfolge im eigenen Land, namentlich auf die Gleichberechtigung der Frau, gelenkt werden. Dies war auch insofern legitimitätsstiftend, als das Versprechen der Gleichberechtigung bereits mit Staatsgründung gegeben wurde und nun eingehalten werden sollte.

3. Situation der Frau 1961

Zur Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsrecht hatte besonders der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« beigetragen, der bereits im Befehl Nr. 253 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) aufgestellt worden war, und im Gesetz der Arbeit vom 19.4.1950 wiederholt wurde.³⁶ Auch das Gesetzbuch der Arbeit (GBA) vom 12.4.1961 enthielt in § 2 I diesen Grundsatz.³⁷ Trotz dieser gesetzlichen Grundlage verdienten die Frauen durchschnittlich weniger als die Männer. Es gab zwar keine besonderen Lohngruppen für Frauen, sie waren aber seltener in den gut bezahlten Lohngruppen vertreten. Grund dafür war, dass die Frauen geringer qualifiziert waren und seltener Leitungspositionen innehatten.³⁸ An diesem Punkt setzte *Hieblinger* mit ihrer Forderung nach Qualifikation der Frauen an.³⁹

Mit dem Kommuniqué wurde eine neue Anforderung an die Gleichberechtigung der Frau kommuniziert. Es reichte nicht mehr, dass die Frau wie der Mann erwerbstätig war. Sie musste ebenso ausgebildet und in Führungspositionen vertreten sein.⁴⁰ Nachfolgend werden einige der von *Hieblinger* besprochenen Förderungsmaßnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden sollte, vorgestellt.

III. Maßnahmen der Frauenförderung

Die Maßnahmen zur Förderung der Frau, die den Weg in das Erwerbsleben erleichtern sollten, lassen sich einerseits in Förderungsmaßnahmen und andererseits in Entlastungsmaßnahmen, die die typischerweise der Frau zufallende Familienarbeit erleichtern sollten, einteilen.⁴¹ Gerade durch die umfassende Förderung sollte Gleichberechtigung erreicht werden.⁴²

1. Frauenförderungsplan

Eine spezifische Förderungsmaßnahme war der Frauenförderungsplan. Dieser war in § 127 GBA geregelt. Danach sollte jeder Betrieb einen Plan entwerfen, wie Frauen gefördert werden sollten, damit sie Qualifikationen und mit

35 *Budde* (Fn. 11), S. 59 f.

36 GBl. I S. 349.

37 GBl. I S. 27.

38 *Neumaier* (Fn. 28), S. 149.

39 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 26.

40 *Neumaier* (Fn. 28), S. 113.

41 Ähnlich unterscheidet auch *Berghahn*, Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Helwig (Hrsg.), Frauen in Deutschland 1945–1992 (1993), S. 71 (97).

42 *Hieblinger*, Die Gleichberechtigung, grundlegendes Prinzip der Rechtstellung der Bürger, Staat und Recht 1978, 98 (101).

diesen wiederum höhere Positionen im Betrieb erlangen konnten.

Diese Förderpläne begrüßte *Hieblinger* grundsätzlich. Ihre Kritik an diesen Plänen bestand in konkreten Verbesserungsvorschlägen. Damit ein Frauenförderungsplan wirksam sein könne, müssten schon bei der Planung konkrete Ziele zur Durchführung geregelt werden. Der Plan müsse unter anderem die konkrete Stelle, die Kollegin, die Qualifizierung, die Unterstützung, den Zeitplan etc. konkret benennen.⁴³ Die Erfüllung der Frauenförderpläne müsse zudem auf allen Ebenen Gegenstand regelmäßiger interner und externer Prüfung und Kontrolle sein.⁴⁴

2. Weitere Förderungsmaßnahmen

Eine weitere Facette der Frauenförderung war die gezielte Förderung in technischen Berufen: »Dabei geht es heute, wo die Frau in der Wirtschaft und in vielen anderen Bereichen ihren festen Platz gefunden hat, vor allem darum, die Frage ›Frau und Technik‹ zu lösen.«⁴⁵ »Das Recht auf einen Arbeitsplatz heißt, die Frauen in allen Berufen – insbesondere auch in den naturwissenschaftlichen und technischen – für qualifizierte Arbeiten auszubilden und dementsprechend einzusetzen.«⁴⁶

Diesem Ziel dienten verschiedene Gesetze und Regelungen. Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965 garantierte Frauen und Mädchen gleiche Bildungschancen wie den Männern und Jungen.⁴⁷ Diverse weitere Regelungen förderten den Zugang von Frauen und Mädchen zu technischen Berufen.⁴⁸

3. Entlastung der Frau

Neben der Förderung der Frau spielte auch ihre Entlastung sowohl auf der Arbeit als auch zu Hause eine wichtige Rolle. Der rechtliche Rahmen zur Entlastung der Frau sah spezielle Regelungen für Mütter vor: das Verbot von Überstunden und Nachtarbeit für Stillende und Schwangere, der Schwangerschafts- und Wochenurlaub von mindestens sechs bis zu zwanzig Wochen, Arbeitsfreistellung bis zum Ende des ersten bzw. bei Nichtbereitstellung eines Krippenplatzes bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes bei teilweiser Zahlung von Mütterunterstützung, Stillpausen während der Arbeitszeit, Kündigungsverbot von mindestens einem bis zu drei Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen die Ge-

währung einer 40-Stunden-Arbeitswoche.⁴⁹ Darüber hinaus war die Kinderbetreuung ein zentrales Thema.

a) Kindertagesstätten

Die Kinderbetreuung wird auch im Kommuniqué ausdrücklich thematisiert: »Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die Volksvertretungen und Leitungen der Betriebe und LPG [Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft] sowie die Gewerkschaftsleitungen sollten mit den Frauen beraten, wie man durch Zwischenlösungen Schwierigkeiten, besonders bei der Unterbringung der Kinder berufstätiger Frauen, schneller überwinden kann.«⁵⁰

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950 legte verbindlich fest, dass innerhalb des Zeitraumes des Fünfjahresplanes von 1951 bis 1955 Kinderkrippen mit 40.000 Plätzen, Kindertagesstätten mit insgesamt 160.000 Plätzen (§ 5) sowie Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 60.000 Plätzen (§ 4 Nr. 3) zu errichten waren.⁵¹ Dabei war klar, dass es innerhalb des ersten Fünfjahresplanes nicht möglich sein würde, in jedem Betrieb die gewünschten sozialen Einrichtungen zu schaffen.⁵²

Von 1955 bis 1965 waren die Kinderbetreuungsplätze von 50.171 auf 116.950 gestiegen. Während 1955 jedes dreizehnte Kind unter drei Jahren außerhalb der Familie betreut wurde, war 1965 schon jedes sechste Kind unter drei Jahren in einer Betreuungseinrichtung untergebracht. In der Altersstufe zwischen drei und sechs Jahren erfolgte ebenfalls ein Anstieg: 1955 war jedes dritte Kind in einer Betreuungseinrichtung, 1965 war es jedes zweite Kind.⁵³

Trotzdem – so stellte *Hieblinger* fest – verbrachten Frauen mehr Zeit mit Hausarbeit, weil die Einrichtungen zur Erleichterung des Lebens der Frau auf dem Gebiet der Hauswirtschaft noch nicht ausreichten.⁵⁴ Im Kommuniqué wurde festgestellt, dass es z.B. eine große Erleichterung für die berufstätigen Frauen wäre, wenn die Betriebe die Abgabe der Wäsche, das Ausleihen hochwertiger Reinigungsgeräte und das Bestellen von »Heinzelmännchen« usw. organisieren würden.⁵⁵

Im Rahmen der Entlastung der Frau von der Hausarbeit spielte auch der Haushaltstag eine wichtige Rolle.

b) Haushaltstag

Eine Norm, die exemplarisch die beiden Gesichter der Frauenförderung der DDR der 1960er Jahre zeigt, nämlich einerseits die traditionelle Festlegung der Frau auf die Haus-

⁴³ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 71 f.

⁴⁴ Dies., a.a.O., S. 73.

⁴⁵ Dies., a.a.O., S. 20.

⁴⁶ Dies., a.a.O., S. 26.

⁴⁷ GBl. I S. 83.

⁴⁸ AO über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten vom 7.7.1966, GBl. II (Sonderdruck 545) S. 25; AO zur Ingenieurausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachhochschulen der DDR vom 15.7.1967, GBl. II S. 506; AO über die Förderung von vollbeschäftigten werkstätigen Frauen für die Ausbildung zu vollbeschäftigten Produktionsfacharbeiterinnen vom 12.12.1972, GBl. II S. 860.

⁴⁹ Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 445.

⁵⁰ Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

⁵¹ GBl. I S. 1037.

⁵² *Schubert*, Die Frau in der DDR, Ideologie und konzeptionelle Ausgestaltung ihrer Stellung in Beruf und Familie (1978), S. 53 f.

⁵³ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 29.

⁵⁴ Dies. (Fn. 1), S. 130.

⁵⁵ Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

arbeit und andererseits die fortschrittlichen Bemühungen, die Frau von dieser Belastung zu befreien,⁵⁶ ist die Regelung zum Haushaltstag.

In der DDR wurde der Haushaltstag 1952 mit § 34 Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20.5.1952 gesetzlich für verheiratete Frauen eingeführt.⁵⁷ Ab 1965 galt er auch für unverheiratete Frauen mit Kindern unter 18 Jahren und 1977 wurde das Anrecht auf den Haushaltstag auch unverheirateten Frauen ab 40 Jahren ohne Kinder sowie teilweise auch Männern (alleinstehend mit Kindern oder unter bestimmten Bedingungen mit erkrankter Ehefrau) zugestanden. Der Haushaltstag wurde grundsätzlich nur Vollbeschäftigten gewährt. Einmal im Monat konnte die Frau unter den genannten Voraussetzungen einen Tag Urlaub bekommen, um sich um den Haushalt zu kümmern.⁵⁸

Diese Regelung war notwendig und hilfreich, weil nicht alle Hausarbeit erledigt werden konnte, wenn die Frau ihre Zeit für die Kinderbetreuung und -erziehung und die Berufsarbeit aufwenden musste. Trotz Kinderbetreuung und sozialpolitischer Maßnahmen war die Familienarbeit eine zeitraubende Angelegenheit, für die die Frauen in der DDR den größten Teil der Verantwortung trugen.⁵⁹ Die Frauen waren mit der Berufstätigkeit und der Familientätigkeit mit einer Doppelschicht⁶⁰ belastet. Insofern war der Haushaltstag für die Gleichberechtigung förderlich, weil die Frau nicht verpflichtet sein sollte, wegen des Haushalts ihre Berufstätigkeit einzuschränken, sondern im Gegenteil ihre Haushalts- und Mutterpflichten leichter mit der Arbeit vereinen können sollte.

Dass dieser Haushaltstag aber noch zu Zeiten *Hieblingers* nur Frauen gewährt wurde, spricht eine ganz andere Sprache. Der Tatbestand der Norm gewährte nämlich Männern keinen freien Tag zur Haushaltsführung. Durch das Gesetz wurde hier die Hausarbeit nur der Frau zugewiesen und so ein traditionelles Rollenverständnis perpetuiert. Dadurch, dass Frauen dreifach in die Pflicht genommen wurden, nämlich als Mutter, als Haushaltsführende und als Erwerbstätige, wurde eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben schwierig. Dies galt besonders im Vergleich zum nur berufstätigen Mann. Überdies kompensierte ein Tag im Monat nicht die täglichen Belastungen durch den Haushalt.

Der Haushaltstag wurde während *Hieblingers* politisch aktiver Zeit im ZK zweimal reformiert. Zuerst wurde er

Frauen mit Kindern, dann erwerbstätigen verheirateten Frauen gewährt. Besonders diese zweite Reform trug zwar dem Bedürfnis der Frauen nach Entlastung Rechnung, die durch Arbeit und Haushalt auch ohne Kind schon besonders gefordert waren. Gleichzeitig wurde damit aber auch ihre Pflicht, für den Mann den Haushalt zu organisieren, verfestigt. Erst 1978 – lange nach *Hieblingers* politischem Schaffen – wurde der Haushaltstag in Ausnahmefällen für Männer geöffnet, aber selten von diesen in Anspruch genommen. Gesetzlich blieb aber auch nach dieser Reform die Inanspruchnahme durch einen Mann der Ausnahmefall und die durch die Frau die Regel.⁶¹

Spannend ist insofern die Kritik von *Hieblinger* an dieser Norm. Sie bemängelte nicht, dass nur Frauen Anspruch auf einen Haushaltstag hatten, obgleich sie an anderer Stelle behauptete, dass gerade die Inpflichtnahme des Mannes notwendig sei, damit die Gleichberechtigung der Frau mehr und mehr verwirklicht werden könne.⁶² Ihre Kritik am Haushaltstag betraf eine Detailfrage der Umsetzung. Sie kritisierte die fehlende Differenzierung von § 12 der Verordnung vom 29.6.1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend, wie groß die Belastungen durch den Haushalt seien und damit die Belastung der Frau. Sie forderte eine Unterscheidung nach Kinderzahl.⁶³ Diese Kritik betraf insofern nicht die grundsätzliche Verteilung, die das eigentliche Problem der Norm war. Ihre Kritik wirkt daher wie die Akzeptanz des alten Rollenbildes.

c) Technisierung des Einzelhaushalts

Eine weitere Maßnahme zur Erleichterung des Lebens der Frau war neben der Vergesellschaftung der Hausarbeit, unter anderem durch die Errichtung eines Netzes von Dienstleistungsbetrieben⁶⁴ (die Zahl der Selbstbedienungswäschereien wurde von 1961 bis 1965 mehr als verdoppelt⁶⁵), die Technisierung des Einzelhaushalts. Jeder Haushalt sollte mit einer Waschmaschine, einem Kühlschrank und weiteren elektrischen Küchengeräten ausgestattet werden.⁶⁶ Auch *Hieblinger* war von der Wirkung der Technik überzeugt und beschrieb den gesellschaftlichen Fortschritt durch mehr Technik: »Schließlich ist die Entlastung von der zeitraubenden Hausarbeit eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Frauen die großen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen unser Staat zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Talente und zur weiteren Durchsetzung ihrer Gleichberechtigung bietet. [...] Dies ist u. a. möglich durch die ständige Verbesserung und Ausstattung der Haushalte mit hochwertigen technischen Konsumgütern. Im vergangenen Jahr kauften 330.000 Haushalte einen Kühlschrank und

56 *Dölling*, Gespaltenes Bewußtsein – Frauen- und Männerbilder, in: Helwig (Hrsg.), Frauen in Deutschland 1945–1992 (1993), S. 23 (40).

57 GBl. I S. 377.

58 Der Haushaltstag wurde 1939 im Nationalsozialismus eingeführt und wurde in der BRD in einzelnen Bundesländern nur kurze Zeit beibehalten. Zur Geschichte und im Einzelnen zum Haushaltstag: *Sachse*, Der Hausarbeitstag. Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in Ost und West 1939–1994 (2002).

59 *Dölling* (Fn. 56), S. 23 (40).

60 *Neumaier* (Fn. 28), S. 78.

61 *Hovenbitzer*, Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter, Erläuterung zum 12. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR, 5. Auflage (1984), S. 20.

62 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 87.

63 Dies. (Fn. 1), S. 187.

64 Dies. (Fn. 13), S. 147.

65 Dies., a.a.O., S. 28.

66 Dies., a.a.O., S. 147.

305.000 eine Waschmaschine.« Tatsächlich nahm die technische Ausstattung der Haushalte zu. Während 1958 von hundert Haushalten nicht zwei eine elektrische Waschmaschine besaßen, war 1965 schon jeder vierte Haushalt mit einer solchen Waschmaschine ausgestattet.⁶⁷

Diese Technisierung der Haushalte führte aber nicht zu einer Reduzierung der auf den Haushalt verwendeten Zeit. Denn durch eine Erleichterung des Waschens wurde diese Tätigkeit nicht notwendigerweise weniger zeitintensiv. Vielmehr kann festgestellt werden, dass sich das Nutzungsverhalten der Technik anpasste, so dass Wäsche häufiger gewechselt und gewaschen werden musste. Die Hausarbeit blieb zeitintensiv und war immer noch Pflicht der Frau.⁶⁸ Denn tatsächlich wurde 1965 die Hausarbeit zu 90 Prozent von Frauen erledigt. Diese Arbeit nötigte im Durchschnitt jeder Frau etwa 50 Stunden pro Woche ab. Mitte der 1970er Jahre hatte sich diese Belastung auf zwischen 45 bis 47 Stunden reduziert.⁶⁹ Dennoch war diese »zweite Schicht« in der Regel zeitintensiver als die eigentliche Berufstätigkeit.⁷⁰

d) Entlastung durch den Mann

Solange die Hausarbeit weiterhin existierte, blieb sie wie selbstverständlich Aufgabe der Frau. Das Kommuniqué statuierte 1961: »Oftmals werden Frauen, die bereits leitende Funktionen ausüben, ohne Rücksicht auf ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau mit einem Übermaß an Arbeit belastet.«⁷¹ Ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau waren hier der entscheidende Punkt. *Hieblinger* stellte fest: »Die Berufsarbeit gibt der Mutter eine gute Grundlage für die Erziehung ihrer Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden Personen, die bewußt die gesellschaftliche Entwicklung mitgestalten.«⁷² In diesem Satz war die Pflicht der Mutter festgehalten, die Kinder zu erziehen. Das gleiche wurde aber nicht über einen Vater gesagt. Es blieb also nach *Hieblinger* bezüglich der Kinderbetreuung und -erziehung bei einer Primärzuständigkeit der Mutter.

Aber auch außerhalb der Kindserziehung war die verbleibende Hausarbeit laut *Hieblinger* im Ergebnis immer noch die Pflicht der Frau. *Hieblinger* meinte zwar, die Beziehung von Mann und Frau sollte sich im Sozialismus dahingehend ändern, dass die Frau nicht für den Mann die Hausarbeit übernahm, sondern diese gemeinschaftlich gemeistert werden sollte. Sie ergänzte aber, dass dabei auch die Kinder helfen sollten.⁷³ *Hieblinger* stellte so die Arbeit von Mann und Kindern im Haushalt auf eine Stufe. Diese Gleichstellung zeigt, wie gering der Beitrag des Mannes im Haushalt von ihr eingestuft wurde, nämlich gleich dem eines Kindes.

Es zeigt sich – trotz postulierter Gleichberechtigung von Mann und Frau – wieder die Zuständigkeit der Frau für die Familienarbeit. Der Mann sollte aber bei dieser Belastung helfen. Dass »helfen« in diesem Kontext aber nicht »übernehmen« heißt, zeigt sich auch an dem Familienbild, das dem Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12.1965 zugrunde lag:

»§ 10 I Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

II Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.«

Der Wortlaut legt auf den ersten Blick eine gleichberechtigte Teilung der Familienarbeit nahe. § 10 I 1 FGB setzt eine gleiche Pflicht beider Eltern fest. Diese wird aber bereits durch die Betonung der Mutterschaft der Frau und ihre Verpflichtung in § 10 I 2 FGB kontrastiert. Hier sind die Kinder wieder Sache der Frau, die zu unterstützen ist. Schon der Begriff Unterstützung deutet auf eine Primärzuständigkeit der Frau hin. Der Mann soll lediglich helfen.

In § 10 II FGB wird festgesetzt, dass beide Ehegatten sich »kameradschaftlich« unterstützen sollen. Dies könnte auf eine Einbindung des Mannes im Haushalt hindeuten. *Hieblinger* schien kameradschaftliche Unterstützung anders verstanden zu haben. Denn kameradschaftliche Unterstützung verortete sie besonders im Betrieb und bei der Qualifizierung, nicht aber im Haushalt. So forderte sie eine Regelung, damit Frauen von Männern bei der Qualifizierung unterstützt werden. Sie nannte viele Beispiele von Männern, die ihren Ehefrauen, Berufskolleginnen oder ihren Schülerinnen bei der Qualifizierung kameradschaftliche Unterstützung gegeben hatten.⁷⁴ Kameradschaftliche Hilfe bedeutete insoweit Vertrauen schenken, Patenschaft bei der Arbeit oder das Angebot von Lernmaterial oder Vorbereitungskursen.⁷⁵ Die den Männern zugewiesenen Tätigkeiten fanden überwiegend im Betrieb statt und schienen eher darin zu liegen, die Frau zur eigenen Arbeit zu befähigen, statt sie im Rahmen der Familienarbeit tatsächlich zu entlasten.⁷⁶ Das Ergebnis war die bereits dargestellte höhere Belastung der Frau.

Hieblinger, die in ihren Schriften oftmals *Lenin* zitierte, hätte sich auch dezidiert für eine Einbeziehung des Mannes im Haushalt äußern können. *Lenin* selbst forderte dies durchaus explizit: »Die wenigsten Männer denken daran wie manche Mühe und Plage sie der Frau erleichtern, ja ganz abnehmen

67 Dies., a.a.O., S. 29.

68 *Neumaier* (Fn. 28), S. 74 f.

69 Ders., a.a.O., S. 78 f.

70 *Kaminsky* (Fn. 27), S. 119.

71 Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

72 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 85.

73 Dies., a.a.O., S. 148.

74 *Hieblinger* (Fn. 1), S. 175.

75 Dies., a.a.O., S. 184.

76 Hier auch kameradschaftliche Hilfe im Sinne außerhäuslicher Hilfe; dies., a.a.O., S. 70 f.

könnten, wenn sie bei ›Weiberarbeit‹ zugreifen wollten. [...] Unsere [...] Arbeit schließt ein großes Stück Erziehungsarbeit unter den Männern in sich ein. Wir müssen den alten Herrenstandpunkt bis zur letzten, feinsten Wurzel ausrotten.«⁷⁷ Weil *Hieblinger* die Einbeziehung der Frau im Erwerbsleben forderte, ohne einen entsprechenden Ausgleich durch die Einbeziehung des Mannes im Haushalt zu verlangen, scheint sie eher ein Kind ihrer Zeit gewesen zu sein.

IV. Fazit DDR

Die Gleichberechtigung wurde in der DDR nach eigener Einschätzung durch die Gleichstellung der Frau im Erwerbsleben verwirklicht. Damit diese umgesetzt werden konnte, gab es erstens eine Vielzahl von arbeits- und sozialrechtlichen Förderungsmaßnahmen. So sollte zum einen die Frau zu einem (qualifizierten) Beruf ausgebildet und herangeführt werden. Zweitens sollten Entlastungsmaßnahmen für Frauen dafür sorgen, dass den Frauen ausreichend Zeit zur erfolgreichen Wahrnehmung von Beruf und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stand.

Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht. Die Frau war in der DDR zwar erwerbstätig und der Zugang zu höher bezahlten Berufen wurde ihr durch Förderungsmaßnahmen besser ermöglicht. Gleichzeitig blieb sie aber in den gut bezahlten Berufen unterrepräsentiert.⁷⁸ Ein entscheidender Grund dafür könnte sein, dass trotz umfassender Förderung Frauen in der DDR immer noch mit einer immensen Belastung durch die Familienarbeit konfrontiert waren. Diese Arbeitsbelastung stellte eine »zweite Schicht« dar, die die Frau zu absolvieren hatte.⁷⁹

Dies lag besonders daran, dass der Mann nicht genügend zur Übernahme von Haushaltsarbeit geschweige denn zur Betreuung der Kinder herangezogen wurde. Durch die Übernahme der Haushaltspflichten des Mannes hatte die Frau sich quasi einen von ihr entlasteten Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt geschaffen, den sie – doppelt belastet wie sie war – nicht schlagen konnte.

Zu *Hieblingers* Perspektive ist zu bilanzieren, dass sie zwar die Belastung der Frau wahrgenommen hatte, die fehlende Belastung des Mannes jedoch nicht. Worin das begründet ist, lässt sich nicht ermitteln. Auffällig ist jedoch, dass für *Hieblinger* die Berufstätigkeit der Frau zentral war und sie deshalb die Belastung der Frau mit der Haushaltsarbeit weitgehend außer Acht ließ. Dies lässt sich auch bei ihrer Beschreibung der Stellung der Frau in der Bonner Republik feststellen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

D. Die Stellung der Frau in der BRD – Hieblingers Kritik

Der Vergleich von DDR und BRD bezüglich der Förderung der Frau wird im Weiteren ausgehend von der Analyse

Hieblingers dargestellt. Dabei wird von ihren Aussagen ausgegangen, die jedoch überprüft und kritisch gewürdigt werden.

Sehr pointiert eröffnete *Hieblinger* ihre Ausführungen zur Gleichberechtigung im Westen: »Auf Grund der Allmacht der Monopole ist die Frau in Westdeutschland nicht gleichberechtigt, wird sie auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens diskriminiert.«⁸⁰ Auch in ihrer Habilitationsschrift nutzte *Hieblinger* wertende Begriffe zur Beschreibung der Verhältnisse in der BRD, wenn sie dort eine »imperialistische Herrschaft« verortete, die die Frauen zwingt, ihre Arbeitskraft an einen »Ausbeuter« zu verkaufen.⁸¹

Die »Allmacht der Monopole« ist ein kritischer, weil ideologischer Begriff, der aus dem Blickwinkel des Sozialismus den kapitalistischen Westen negativ bewerten sollte. Die Verwendung der wertenden Begriffe »imperialistische Herrschaft« für das politische System und »Ausbeuter« für die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Habilitationsschrift legt nahe, dass *Hieblinger* sich auch hier nicht um einen Rechtsvergleich mit einer objektiven Analyse bemühte, sondern den Nachbarstaat durch die Brille ihrer sozialistischen Überzeugungen beurteilen wollte. Die Diskriminierung der Frau in der Bonner Republik machte sie an weiteren Faktoren fest, die im Einzelnen betrachtet werden. Dabei sollen die tatsächlichen Feststellungen *Hieblingers* von ihren Wertungen entkleidet und auf ihren Sachinhalt überprüft werden.

I. Die ungleiche Bezahlung

Ein entscheidendes Argument für die »Ausbeutung durch den Monopolkapitalismus« war für *Hieblinger* die ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen in der BRD. Dazu schrieb sie im »Programm der SED in Tatsachen und Zahlen«, dass die tarifliche Praxis eine Lohnungleichheit verrechtlichte, die es so nicht in der DDR geben würde.⁸²

Während in der DDR der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« galt, war dies in der BRD nicht der Fall. Art. 3 II GG bestimmte zwar: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« Trotz Art. 3 II GG war es in den Anfangsjahren der BRD trotzdem üblich, dass Tarifverträge geschlossen wurden, in denen ein Frauenabschlag vereinbart wurde, der den Lohn einer Frau allein deshalb um bis zu ca. 25 % senkte, weil sie eine Frau war.⁸³ Erst mit seiner Entscheidung vom 15.1.1955 stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest, dass diese Praxis verfassungswidrig war.⁸⁴ Die Lohnkategorien für Männer und Frauen müssten gleich sein. Dies führte aber in der Folge nicht dazu, dass Männer und Frauen gleich entlohnt wurden. Das BAG schlug in seiner Entscheidung eine Lösung vor, die weiterhin zu einer schlechteren Bezahlung von Frauen führte, gegen die aber seitens des BAG

⁷⁷ *Zetkin*, Lenin ruft die werktätigen Frauen, Artikel Lenins zur Frauenfrage, Erinnerungen an Lenin (1926), S. 34 f.

⁷⁸ *Neumaier* (Fn. 28), S. 149.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 29.

⁸¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 92 f.

⁸² *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 33 ff.

⁸³ In BAGE 1, 258 (259) wird eine solche Tarifvereinbarung teilweise wiedergegeben.

⁸⁴ BAGE 1, 258 ff.

keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestanden. Das Gericht regte an, Lohnkategorien zu bilden, die für beide Geschlechter gleich waren, jedoch zwischen »leichterer« und »schwererer« bzw. »überwiegend leichter« und »überwiegend schwerer« Arbeit differenzierten. Sollte eine solche Methode dazu führen, dass die Frauen dann deshalb geringer entlohnt werden, weil gerade sie es seien, die die leichtere Arbeit oder die überwiegend leichtere Arbeit leisteten, so bestünden nach Ansicht des BAG dagegen keine rechtlichen Bedenken.⁸⁵

Mit ihrer Kritik der fehlenden gleichen Bezahlung von Frauen hatte *Hieblinger* also bereits an diesem basalen Punkt recht. Ihre Kritik reichte aber weiter.

II. Die fehlende Kindertagesbetreuung und das Leitbild der Hausfrauenehe

Ein weiterer Kritikpunkt *Hieblingers* war, dass die arbeitende Frau in der BRD nicht genügend vom Staat unterstützt werde. Sie monierte, es gäbe trotz geringerer Größe des Nachbarstaates mehr Kindertagesstätten in Ost- als in Westdeutschland.⁸⁶ Auch diese Feststellung ist korrekt, allerdings vernachlässigte *Hieblinger* in ihrer Schlussfolgerung, dass es in den beiden deutschen Staaten unterschiedliche Frauenbilder gab und dieser Umstand für einen unterschiedlichen Bedarf an Kindertagesstätten mitverantwortlich war.

Während in der DDR die Gleichberechtigung der Frau nur durch ihre Erwerbstätigkeit erreicht werden konnte, behielt die BRD das traditionelle Rollenmuster bei.⁸⁷ Diese traditionelle Rollenverteilung mit dem Mann als Familienernährer und der Frau als Hausfrau und Mutter spiegelte sich auch in den familienrechtlichen Regelungen des BGB wider. So bestimmte § 1356 BGB von 1900 die Rolle der Ehefrau: »Die Frau ist [...] berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und dem Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.« § 1358 BGB von 1900 gab dem Ehemann das Recht, ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau zu kündigen: »Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.« Diese Regelungen blieben geltendes Recht auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und über die im Grundgesetz bestimmte Fortgeltungshöchstdauer, den 31.3.1953, hinaus. Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau am 1.7.1958 wurde die Rollenverteilung etwas aufgeweicht: § 1356 I BGB von 1958 bestimmte nun, dass die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führte. Sie war berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies

mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Das Kündigungsrecht des Ehemannes entfiel.

Auch das gesetzliche Leitbild des Familienrechts des BGB ab dem 1.7.1958 ging also weiterhin vom Ehemann als Familienernährer und der Ehefrau als derjenigen, die sich um Haushalt und Kind(er) kümmert, aus. Dieses Rollenmodell wurde auch mehrheitlich gelebt. Die Erwerbsquote westdeutscher Frauen blieb zwischen den 1950er und den 1980er Jahren weitgehend konstant bei knapp über 30%.⁸⁸ Damit lag in der BRD die Frauenerwerbsquote weit unter der der DDR, wo laut *Hieblinger* 1965 fast jeder zweite Arbeitsplatz von einer Frau eingenommen wurde und etwa 76 Prozent der Mädchen und Frauen im arbeitsfähigen Alter berufstätig oder in der Ausbildung waren.⁸⁹ Bei diesem politisch und gesetzlich vorgegebenen Rollenbild sowie der entsprechend gelebten Rollenverteilung dürfte in der BRD eine umfassende Kinderbetreuung wie in der DDR weder von Seiten des Gesetzgebers noch auf Seiten der Bevölkerung⁹⁰ erforderlich gewesen sein.

Dieses auch im BGB festgeschriebene westdeutsche Familienbild widersprach besonders dem am Anfang dieser Arbeit geschilderten Bild der sozialistischen Familie, nach dem die Frau zwecks Gleichberechtigung von der Hausarbeit befreit und in das Erwerbsleben eingegliedert werden sollte. Deshalb überrascht insbesondere das, was *Hieblinger* nicht schrieb und kritisierte. Sie hätte die Rollenverteilung in der Ehe kritisieren können. Hier hätte eine durchaus treffende Kritik an der rechtlichen Situation der Frau in der BRD ansetzen können. Warum sie dies nicht tat, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Möglicherweise erkannte sie, dass die Aufgabenteilung in der BRD, bei der die Ehefrau allein für die Familienarbeit zuständig war, auch der sozialistischen Realität entsprach und deshalb für einen kritischen Ansatz ungeeignet war, weil dann auch die eigene Realität kritisch hätte gewürdigt werden müssen. Deswegen kritisierte *Hieblinger* die im Vergleich zur DDR mangelhafte Ausstattung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, ohne zu prüfen, inwieweit hierfür überhaupt ein Bedarf bestand. Ferner kritisierte sie die Erwerbstätigkeit westdeutscher Frauen.

⁸⁵ BAGE 1, 258 (268).

⁸⁶ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 49.

⁸⁷ *Cornelissen*, Traditionelle Rollenmuster – Frauen- und Männerbilder in den westdeutschen Medien, in: Helwig (Hrsg.), *Frauen in Deutschland 1945–1992* (1993), S. 53 (53).

⁸⁸ *Neumaier* (Fn. 28), S. 101. Der Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, BT-Drs. V/909, S. 58, kommt zu einem anderen Fazit: Danach ist die Frauenerwerbstätigkeit ab 1950 angestiegen. In dem Bericht finden sich aber die gleichen Zahlen wie bei *Neumaier*. Es dürfte damit lediglich eine unterschiedliche Interpretation der Zahlen vorliegen, wobei der Einschätzung *Neumaiers* aus 2022 und nicht dem Bericht aus 1960 zu folgen ist, weil mit zeitlicher Distanz die Entwicklung korrekter eingeschätzt werden kann.

⁸⁹ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 12.

⁹⁰ *Pfeil*, Die Berufstätigkeit von Müttern, Eine empirisch-soziologische Erhebung an 900 Müttern aus vollständigen Familien (1961), S. 336. *Pfeil* kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die institutionelle Betreuung der Kinder für die meisten Frauen eine Lösung zweiter Wahl ist, fehlende Betreuungsplätze werden bei ihr nicht thematisiert.

III. Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlicher Not

Laut *Hieblinger* mussten die Frauen im Westen arbeiten, weil zum einen wirtschaftliche Not sie dazu zwang, denn die Gehälter der Männer reichten nicht mehr aus.⁹¹ Zum anderen seien auch die »Monopolkapitalisten« dafür verantwortlich, die billige Arbeitskräfte für die ständige Expansion benötigten.⁹² Dieser zweite Grund für die Frauenerwerbstätigkeit in der BRD fand sich auch im Bericht der Bundesregierung. Dort wurde der Arbeitskräftemangel u.a. wegen des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Steigerung der Produktion genannt.⁹³ Der andere Grund für die Frauenerwerbstätigkeit, den *Hieblinger* nannte, nämlich die Existenznot der Familien, belegte *Hieblinger* mit dem genannten Bericht der Bundesregierung und einer dort erwähnten Studie.⁹⁴

Der Bericht der Bundesregierung gab die zugrundeliegende Studie etwas differenzierter wieder als *Hieblinger*: Danach sei bei den Frauen, die angaben, sie würden aus wirtschaftlicher Not arbeiten, danach zu unterscheiden, ob von dem Verdienst der Frau das Überleben abhing oder ob nur durch den Zuverdienst ausreichend Mittel zur Verfügung standen, um die durch den gestiegenen Wohlstand gewachsenen Ansprüche zu erfüllen.⁹⁵ Letztere lebten damit nicht in so großer wirtschaftlicher Not wie *Hieblinger* es suggerierte.

Das Bedauern, das *Hieblinger* den erwerbstätigen westdeutschen Frauen entgegenbrachte, überrascht besonders, wenn man bedenkt, dass Erwerbsarbeit oder »schöpferische Arbeit« in der DDR als Vorbedingung, die gleichberechtigte Stellung der Frau durchzusetzen,⁹⁶ gesehen wurde. Ab 1968 gab es dort nicht nur das Recht zur Arbeit, sondern auch die Pflicht dazu, die in der Verfassung der DDR (Art. 24 der Verfassung der DDR vom 6.4.1968) verankert war. Diese Pflicht zur Arbeit wurde flankiert von der strafrechtlichen Norm des § 249 I 1 StGB-DDR, wonach sogenannten Arbeitsscheuen sogar mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren begeben werden konnte.

Während in der DDR die Erwerbstätigkeit der Frau der Schlüssel zur Gleichberechtigung war, bedeutete für *Hieblinger* die Erwerbstätigkeit der Frau in der BRD wegen der dort unzureichenden Kinderbetreuung und dadurch doppelten Belastung ihre Ausbeutung: »Eine Frau, die neben ihrer Berufstätigkeit voll und ganz in der Hauswirtschaft eingefangen bleibt, kann die Bourgeoisie besser und mehr ausbeuten sowie leichter beeinflussen als eine Frau, die [...] noch bequem Zeit findet, sich am gesellschaftlichen Leben aktiv zu beteiligen.«⁹⁷

⁹¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 90.

⁹² *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 31.

⁹³ BT-Drs. V/909, S. 58.

⁹⁴ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 31.

⁹⁵ BT-Drs. V/909, S. 77 f. Für die Aufnahme und Fortsetzung der Erwerbstätigkeit von Müttern wurden verschiedene Motive und Motivbündel ermittelt: Pfeil (Fn. 90), S. 76 ff.

⁹⁶ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 53.

⁹⁷ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 163.

Die Erwerbsquote der Frauen in Höhe von rund 30 % bewertete *Hieblinger* nicht als einen Zuwachs an Gleichberechtigung. »Seit Bestehen der Bundesrepublik ist die Zahl der berufstätigen Frauen beständig gestiegen. [...] Das bedeutet in erster Linie eine erhebliche Extensivierung der Ausbeutung von weiblichen Angehörigen der werktätigen Bevölkerung.«⁹⁸ Da die Erwerbstätigkeit im kapitalistischen System erbracht wird, bewertete sie diese Erwerbsquote als einen Beweis für dessen Inhumanität.⁹⁹

Da die Hausarbeit im Kommunismus negativ bewertet wurde, überrascht es, dass die Erwerbstätigkeit nicht systemunabhängig positiv bewertet wurde. Dann wäre durch *Hieblinger* nicht die Frauenerwerbsquote von rund 30 % zu kritisieren, sondern die Tatsache, dass rund 70 % der Frauen ausschließlich mit Familienarbeit befasst waren. Dass *Hieblinger* dies nicht tat, weist darauf hin, dass sie nicht wirklich vom Übel der Hausarbeit überzeugt war. Ansonsten hätte sie monieren müssen, dass die Westfrauen mehrheitlich »Hausklavinnen«¹⁰⁰ wären.

E. Fazit und Bewertung

Abschließend sollen die Ergebnisse *Hieblingers* sowie die Annahmen, die ihrer Einschätzung zugrunde liegen, zusammengefasst und eingeordnet sowie die Person *Hieblinger* gewürdigt werden.

I. Überlegenheit der DDR in der Frauenförderung?

Inge Hieblinger kam in ihrer Beschreibung der Frauenförderung in der DDR und in ihrem Vergleich mit der BRD zu dem Schluss, dass die DDR der BRD diesbezüglich weit überlegen sei. Eine Bewertung dieser Einschätzung ist differenziert vorzunehmen.

Grundlage der Überlegungen von *Hieblinger* war die mit den Schriften von *Marx*, *Lenin* und *Engels* begründete Überzeugung, dass allein die Erwerbstätigkeit in einer sozialistischen Gesellschaft zu einer Gleichberechtigung der Frau führen könne.¹⁰¹ Die grundlegende Rolle der Erwerbstätigkeit wurde in der DDR viel früher erkannt als in der BRD, die im Grundgesetz zwar die Gleichheit von Mann und Frau schon 1949 postulierte, jedoch noch Jahre brauchte, die (einfach-)rechtlichen Grundlagen anzupassen. Auch die Hemmnisse einer gleichberechtigten Erwerbstätigkeit der Frau erkannte *Hieblinger*: fehlende Förderung und fehlende Entlastung. Beidem wurde in der DDR durch arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen in den folgenden Jahren begegnet, es wurden insbesondere Frauenförderungspläne erstellt, Frauen wurden bei der Qualifikation unterstützt und es erfolgte ein massiver Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen.¹⁰² Die Frauenerwerbsquote stieg, und damit die

⁹⁸ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 30.

⁹⁹ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 37.

¹⁰⁰ *Lenin* (Fn. 19), S. 397 (419).

¹⁰¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 2 ff.

¹⁰² Auf die Frage der Qualität der Kinderbetreuungseinrichtungen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden, zur Problematik vgl. nur

wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, jedoch auch ihre Belastung. Denn trotz ausgebauter Kinderbetreuung, der Vergesellschaftung von Haushaltstätigkeiten und der Technisierung des Haushalts verblieben in den Einzelhaushalten umfangreiche Haushaltstätigkeiten, die ganz überwiegend von den Frauen geleistet wurden. Dies lag an dem traditionellen Rollenbild, das in der DDR nur bezüglich der Erwerbsarbeit der Frau überwunden wurde, nicht aber bezüglich der Hausarbeit. Konsequenterweise kritisierte *Hieblinger* auch nicht das traditionelle Rollenbild der BRD, denn die Situation war in der DDR nicht grundlegend anders. Der Haushaltstag war beispielsweise ein Tag, der lange Zeit nur Frauen zur Hausarbeit gewährt wurde. Der Mann war nicht das Ziel der Veränderungen im Bereich der Entlastung der Frau, er blieb von Hausarbeit befreit und damit – von der Frau entlastet – im Erwerbsleben ihr uneinholbarer Konkurrent.

Während in der DDR entscheidende Bemühungen unternommen wurden, um mithilfe der Erwerbstätigkeit der Frau ihre Gleichberechtigung zu erreichen, erfolgten solche Bemühungen im Westen nicht. Dort blieb es sowohl bei der Frage der Erwerbsarbeit als auch bezüglich der Familienarbeit beim traditionellen Rollenbild. Arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung der Frau wurden in der Zeit von 1961 bis 1971 nicht ergriffen, die Erwerbsquote der Frauen blieb gleichbleibend und die Frauen zumeist wirtschaftlich abhängig von ihren Ehemännern.

Unabhängig davon, ob die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen ideologisch begründet wird oder nicht, ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit eine Vorbedingung für die Gleichberechtigung und ihre Förderung durch arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dies reicht aber nicht aus, auch die Hausarbeit ist anders zu verteilen. Dies wurde in der DDR versucht, die entsprechenden Maßnahmen waren aber nicht wirklich erfolgreich, denn in den einzelnen Haushalten verblieben zu viele Aufgaben, die allein von den Frauen erledigt wurden. Der Ansatz *Hieblingers*, die Hausarbeit primär zu vergesellschaften und den Rest auf alle Familienmitglieder zu verteilen, dürfte gescheitert sein. Denn trotz aller ideologischer Unterschiede zum Westen blieb auch die DDR bei der Hausarbeit dem traditionellen Rollenbild verhaftet. Im Ergebnis bewirkte die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen in der DDR eine zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit, die wegen der Belastung durch die Hausarbeit mit dem Preis einer Doppelbelastung der Frauen bezahlt wurde.

II. Bewertung der Familienarbeit

Auffällig ist, dass sowohl im Kapitalismus als auch im Sozialismus die Familienarbeit schlecht bewertet wird. Der Wert von Arbeit bemisst sich im Kapitalismus anhand seiner Bezahlung. Hausarbeit wird nicht entlohnt. Im Sozialismus galt Hausarbeit als eine »barbarisch unproduktive,

Heide, Dauerbetreuung in der DDR-Krippe, Tagesspiegel vom 4.6.2023, S. 8 ff.

kleinliche, entnervende, abstumpfende, niederdrückende Arbeit«. ¹⁰³ Unabhängig von aller Ideologie dürften deshalb für eine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau Maßnahmen erforderlich sein, die insbesondere auch beim Mann und seiner Beteiligung an der Familienarbeit ansetzen. Dabei dürfte auch die Frage, warum Familienarbeit unbezahlt und schlecht bewertet ist, eine Rolle spielen. Unter dem Begriff »unbezahlte Care-Arbeit« findet eine aktuelle Auseinandersetzung dazu statt. ¹⁰⁴

III. Würdigung Hieblingers

Bereits am Anfang wurde dargelegt, inwiefern *Hieblingers* Biographie eine ideologische Voreingenommenheit ihrerseits für die DDR nahelegt. Durch die einseitige Darstellung der Frauenförderung nicht nur in der Propagandaschrift, sondern auch in ihrer Habilitationsschrift, wurde dieser Eindruck bestätigt. Insbesondere die Auseinandersetzung mit der Frauenförderung im Westen litt darunter. Die wirtschaftliche Notlage der Frau im Westen wurde falsch dargestellt und die Erwerbsarbeit an sich wurde abhängig vom jeweiligen politischen System entweder als Befreiung und Menschwerdung oder als Unterdrückung und Ausbeutung bewertet.

Während *Hieblingers* Blick auf die Frauenförderung im Westen unter dieser ideologischen Färbung litt, hatte er auf ihr Engagement bezüglich der Gleichberechtigung in der DDR unterschiedliche Auswirkungen. Positiv ist anzumerken, dass sie, da sie die gleichberechtigte Erwerbsarbeit der Frau als Voraussetzung der Gleichberechtigung ansah, diese zu fördern versuchte. Dafür engagierte sie sich zum einem in der Volkskammer und setzte sich zum anderen in ihrer Schrift »Frauen in unserem Staate« damit auseinander, wie Förderungsmaßnahmen besser umgesetzt werden könnten. Allerdings blieben durch ihre Linientreue bestimmte blinde Flecken bezüglich der Frauenförderung. Die Einbeziehung des Mannes im Haushalt war zwar bereits bei *Lenin* angelegt, fand aber keine Umsetzung in die Praxis der DDR. *Hieblinger* selbst blieb in ihren Forderungen dabei nicht radikale Leninistin, sondern gab eher die Position der SED wieder, wenn Mutterschaft und Haushalt – wie im Kommuniqué – Aufgaben der Frau blieben.

¹⁰³ *Lenin* (Fn. 19), S. 397 (419).

¹⁰⁴ Dazu beispielhaft: Statistisches Bundesamt, Gender Care Gap 2022: Frauen leisten 43,8 % mehr unbezahlte Arbeit als Männer, Pressemitteilung Nr. 073 vom 28. Februar 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html, zuletzt abgerufen am 17.3.2024.